

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Änderung der 10. BImSchV Stellung zu nehmen.

Der bdo begrüßt, die Anpassung der 10. BImSchV, so dass endlich auch Kraftstoffe der Norm DIN EN 15940 als Reinkraftstoff getankt werden können.

Darüber hinaus hat unser Verband keine inhaltlichen Anmerkungen zum Entwurf.

Trotzdem möchten wir die Gelegenheit nutzen, unsere Kritik zu wiederholen, die wir anlässlich der Verbändebeteiligung zur Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SFBG), die ja unmittelbar mit der Anpassung der 10. BImSchV steht, zu wiederholen. Wir sehen es ausgesprochen kritisch, dass künftig keine fossilen paraffinischen Kraftstoffe zur Erfüllung der Quoten des SFBG getankt werden dürfen.

Kraftstoffe wie GTL, erreichen, dass Busfahren noch sauberer wird. Denn sie verbrennen lokal deutlich sauberer als dies bei normalem, klassischen Diesel der Fall ist. Hierzu gibt es eindeutige Untersuchungen, dass durch den Einsatz von GTL die Schadstoffemissionen lokal deutlich gesenkt werden. Erfahrungen aus der Praxis haben außerdem gezeigt, dass der Einsatz von GTL ausschließlich positive Auswirkungen auf den Betrieb der Fahrzeuge hat. Der Verbrauch sinkt und durch die sauberere Verbrennung sinkt der Verschleiß und reduziert somit auch die erforderlichen Reparaturen der Fahrzeuge. Es müssen weniger Ersatzfahrzeuge vorgehalten werden und die Kosten sinken.

Busunternehmen, haben in dem Vertrauen auf die gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Quoten des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SFBG) langfristige Verträge mit den Lieferanten von GTL abgeschlossen und sind nun verpflichtet, die entsprechenden Mengen abzunehmen. Darüber hinaus erfolgte die Kalkulation der abgegebenen Angebote auf Basis der angenommenen GTL-Kosten. Wenn die Unternehmen verpflichtet werden, auf andere (ggf. teurere) Kraftstoffarten umzusteigen, die mangels Alternative mit Sicherheit im Preis steigen werden weil die Nachfrage steigt, kann dies bedeuten, dass die Kalkulation komplett über den Haufen geworfen wird und das Unternehmen im schlimmsten Fall in die Insolvenz fährt. Falls es tatsächlich zu einem Verbot von GTL zur Erfüllung der Quoten des SFBG kommen sollten, was der bdo klar ablehnt, muss ausdrücklich klargestellt werden, dass das Verbot von GTL nur für neue SFBG-Quoten gilt und alte Ausschreibungen davon nicht berührt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Politik, Umwelt und Europa

■

**Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen (bdo) e.V.**

Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
Tel.:  
[www.bdo.org](http://www.bdo.org)